

RS Vwgh 1991/1/14 90/15/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z1 litc;

GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Hinsichtlich der von § 33 TP 16 Abs 1 Z 1 lit a bis c GebG angesprochenen Vorgänge stellt der Fall der lit c eine Vertragsübernahme dar. Der von der zitierten Gesetzesstelle in ihrer Z 2 geregelte Tatbestand betrifft hingegen nicht die Übertragung einer stillen Beteiligung im Wege einer Vertragsübernahme, sondern die Neugründung einer stillen Gesellschaft und die vertragliche Erhöhung der Vermögenseinlage des Stillen (Hinweis Frotz-Hügel-Popp, Kommentar zum GebG, § 33 TP 16 B I 2 e aa Seite 26).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150125.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at